

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Verfahren über die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Der **Radio Arabella GmbH** (FN 208537 y beim Handelsgericht Wien), Alserstraße 4, 1. Hof, 1090 Wien, vertreten durch die Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/15, 1010 Wien, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5, 6 und 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 50/2010, für die Dauer von zehn Jahren ab 21.06.2011 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „**Wien 92,9 MHz**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „WIEN 4 (Donauturm) 92,9 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet das Gebiet der Bundeshauptstadt Wien sowie Teile der Bezirke Gänserndorf, Wien-Umgebung, Bruck an der Leitha, Mödling, Eisenstadt Umgebung, Baden, Wiener Neustadt Umgebung, Korneuburg und Mistelbach, soweit diese durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden können. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs dieses Bescheides.

Das bewilligte Programm, das unter dem Namen „Radio Arabella 92,9“ verbreitet werden soll, umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes, durchmoderiertes 24 Stunden Vollprogramm, das vor allem auf die Zielgruppe der 30 bis 59-Jährigen ausgerichtet ist. Das Musikprogramm besteht aus englischsprachigen Oldies aus den 50er bis 80er-Jahren, Oldies der Kategorie „Middle of The Road“, Austro-Pop, Austro-Alpenpop, romanischen Titeln (italienische Titel, französische Chansons), sowie Soft-AC Songs der letzten zwanzig Jahre. Der Wortanteil beträgt rund 30 % und deckt alle Facetten des öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens in allen 23 Bezirken der Stadt Wien und deren Umgebung, aber auch überregionale Themen bei Relevanz für das Sendegebiet, ab. Zu jeder vollen Stunde werden zwischen 06:00 und 22:00 Uhr Weltnachrichten und montags bis freitags von 05:30 bis 18:30 Uhr sowie an Wochenenden von 06:30 bis 12:30 Uhr jeweils zur halben Stunde Lokalnachrichten gesendet. Wesentlicher Bestandteil des Wortprogramms sind darüber hinaus Serviceinhalte, insbesondere die regionalen Wetter- und Verkehrsservices.

2. Der **Radio Arabella GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Hinsichtlich der in Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Beilage 1 beschriebenen Funkanlage verursacht wird, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
6. Der Antrag der **92.9 Hit FM Radio GmbH**. (FN 130308 f beim Handelsgericht Wien), Daumegasse 1, 1100 Wien, vertreten durch Ebert Huber Liebmann Rechtsanwälte GmbH, Tuchlauben 11, 1010 Wien, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 und 2 PrR-G abgewiesen.
7. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 111/2010, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Radio Arabella GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von Euro 490,- innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, Nr. 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.
8. Gemäß § 64 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) wird die aufschiebende Wirkung der Berufung in diesem Bescheid ausgeschlossen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 22.06.2010 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Wien 92,9 MHz“ bzw. der diesem Versorgungsgebiet zugeordneten Übertragungskapazität „WIEN 4 (Donauturm) 92,9 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 23.08.2010 um 13:00 Uhr.

Innerhalb offener Ausschreibungsfrist langten am 16.08.2010 der Antrag der 92.9 Hit FM Radio GmbH. (im Folgenden: 92.9 Hit FM Radio GmbH) und am 19.08.2010 der Antrag der Radio Arabella GmbH, jeweils auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ ein.

Beide Antragstellerinnen wurden mit Schreiben vom 30.08.2010 gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G zur Ergänzung ihrer Anträge aufgefordert.

Mit Schreiben vom 01.09.2010 räumte die KommAustria der Wiener und der Niederösterreichischen Landesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme im Hinblick auf die Neuvergabe der Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ ein.

Mit Schreiben vom 09.09.2010 ergänzte die Radio Arabella GmbH ihren Zulassungsantrag hinsichtlich der fachlichen Qualifikationen der Mitarbeiter, die hauptsächlich mit der Gestaltung des Programms im gegenständlichen Versorgungsgebiet befasst sind.

Mit Schreiben vom 14.09.2010 ergänzte die 92.9 Hit FM Radio GmbH ihren Zulassungsantrag durch Angaben zur Kurzwelle Privatstiftung sowie zu den fachlichen Voraussetzungen der Mitarbeiter, die hauptsächlich mit der Gestaltung des Programms im gegenständlichen Versorgungsgebiet befasst sind, zum geplanten Beschäftigungsumfang des Geschäftsführers Dr. Ernst Swoboda im Verhältnis zu seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH und zu den finanziellen Voraussetzungen der Antragstellerin in Hinblick auf die Höhe der veranschlagten Anfangsinvestitionen. Sie legte auch die Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde der Kurzwelle Privatstiftung sowie mehrere Nachträge zu diesen vor.

Am 15.09.2010 wurde Ing. Albert Kain von der KommAustria zum technischen Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der jeweils beantragten technischen Konzepte beauftragt.

Mit Schreiben vom 24.09.2010 nahm die Wiener Landesregierung zu den eingebrachten Anträgen Stellung.

Am 14.12.2010 übermittelte der technische Amtssachverständige Ing. Albert Kain ein frequenztechnisches Gutachten an die KommAustria.

Am 17.12.2010 übermittelte die KommAustria den Antragstellerinnen die Anträge der jeweils anderen Antragstellerin, die Stellungnahme der Wiener Landesregierung, eine Übersicht über die im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programmformate sowie das fernmeldetechnische Gutachten des Amtssachverständigen und räumte den Antragstellerinnen die Gelegenheit ein, hierzu bis zum 07.01.2010 Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 20.12.2010 nahm die Radio Arabella GmbH zum Antrag der 92,9 Hit FM GmbH Stellung.

Mit Schreiben vom 04.02.2011 forderte die KommAustria die Arabella Radio GmbH zu weiteren Ergänzungen und Stellungnahme hinsichtlich der Beteiligungsverhältnisse auf.

Mit Schreiben vom 10.02.2010 ergänzte die Radio Arabella GmbH ihre Angaben hinsichtlich der Beteiligungsverhältnisse, mit Schreiben vom 18.02.2010 legte sie einen Firmenbuchbeschluss sowie einen aktuellen Firmenbuchauszug betreffend die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. vor.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Versorgungsgebiet

Das ausgeschriebene Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ umfasst im Wesentlichen Wien sowie Teile der Bezirke Gänserndorf, Wien-Umgebung, Bruck a.d. Leitha, Mödling, Eisenstadt Umgebung, Baden, Wiener Neustadt Umgebung, Korneuburg und Mistelbach.

Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „WIEN 4 (Donauturm) 92,9 MHz“ werden ca. 1.512.000 Einwohner mit einer Mindestfeldstärke von 74 dB μ V/m innerhalb der Bundeshauptstadt Wien versorgt. Im Umland von Wien werden ca. 332.000 Einwohner einer Mindestfeldstärke von 66 dB μ V/m und ca. 49.000 Einwohner mit einer Mindestfeldstärke von 54 dB μ V/m versorgt. Somit ergibt sich eine Gesamtversorgung von ca. 1.900.000 Einwohnern.

Ein Koordinierungsverfahren mit den verfahrensgegenständlichen Parametern der Übertragungskapazität ist nicht abgeschlossen.

2.2. Terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten: Nachrichten zur vollen Stunde; Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Wien:

Zielgruppe: Wiener 30+ (Kernzielgruppe 30- bis 49-Jährige)
Musikformat: "Superhits und Oldies": Musik der 60er, 70er, 80er und 90er.
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Wien-Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.
Programm: Wien-spezifische Information, Unterhaltung, Stadtkultur, Service

Radio Niederösterreich:

Zielgruppe: Niederösterreicher 35+

Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport
Programm: Niederösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Radio Burgenland:

Zielgruppe: Burgenländer 29+
Musikformat: Hits, Schlager und Evergreens
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen Nachrichten, zur halben Stunde Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr
Programm: Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC, Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People you like, Music you love, News you can use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher von 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams; Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, usw.
Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr Nachrichten in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Nachrichten zu jeder halben Stunde; französische Nachrichten um 09:30 Uhr
Programm: Reportagen aus der Pop- und Jugendkultur, Radio-Comedy

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende Programme von Hörfunkveranstaltern nach dem PR-R-G mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Antenne Wien 102,5 (Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH):

Das Programm umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes, auch in der Nacht durchmoderiertes zu mindestens 95 % eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein Programm mit Lokalbezug gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale, nationale und internationale Nachrichten, sowie Wetter- und Verkehrsnachrichten. Weiters enthält das Programm Veranstaltungshinweise bzw. -berichte und bringt Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet. Das Musikprogramm bringt Popmusik der 80er, 90er und der Gegenwart.

Radio Stephansdom (Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom); teilweise empfangbar:

Das Programmschema umfasst gemäß dem Antrag ein 24 Stunden nicht-kommerzielles Kultur-Spartenprogramm mit dem Musikformat "Klassik", das durchmoderiert ist. In der Zeit von 06:00 bis 18:30 Uhr und von 20:00 bis 06:00 Uhr wird Musikprogramm gesendet, das Wortprogramm großteils in der Zeit von 18:30 bis 20:00 Uhr in der Programmleiste "Mosaik Kirche".

Energy 104,2 (N & C Privatradiobetriebs GmbH):

Das Programm umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein auf die Zielgruppe 10 bis 29 Jahre gerichtetes Programm gesendet wird. Schwerpunkt des Programms ist der Musikbereich (CHR), ergänzt wird dies durch regelmäßige Welt- und Lokalnachrichten und ein ausführliches ergänzendes Serviceangebot mit Verkehrsnachrichten, Wetter, Lottozahlen,

"Schwarzkappler"-Info, etc. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen und ausführliche Berichte über das junge Wiener Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc).

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH):

Das Programm ist ein 24 Stunden Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Radio Orange (Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten); teilweise empfangbar:

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein nichtkommerzielles (werbefreies) Programm verbreitet wird, das in verschiedene Sendeschienen gegliedert ist. Wesentliche Programmschienen sind die Jugendschiene, die Frauenschiene, die Schiene für fremdsprachiges Programm, Kultur- und Kunst und Experimentalschiene sowie eine Musikschiene. Weiters gibt es Themensendungen zur politischen Berichterstattung, wobei mehrmals täglich die Kurznachrichtensendungen des BBC World Service übernommen werden, sowie Sendungen von Organisationen, die in gesellschaftlichen Bereichen aktiv sind, etwa Senioren, Studenten, Selbsthilfegruppen, usw. Weiters wird auch Programm von und für in Österreich anerkannte Volksgruppen gestaltet. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, das Angebot ist breit gefächert.

88.6 Der Supermix für Wien (Radio Eins Privatradiogesellschaft m.b.H):

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein zur Gänze eigengestaltetes großteils durchmoderiertes Vollprogramm mit starken Serviceanteilen (Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen und stündliche Nachrichten mit Schwerpunkt Wien) und einem Zielgruppenschwerpunkt in der 19- bis 49-jährigen Bevölkerung gesendet wird. Beim Musikformat stehen die Hits der vergangenen Jahrzehnte ebenso wie aktuelle Hits in einem AC-Format unter Berücksichtigung auch österreichischer Interpreten im Vordergrund.

98.3 Superfly (Superfly Radio GmbH); teilweise empfangbar:

Das Programm umfasst ein größtenteils eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug in einem Format, dessen grundsätzliche Musikausrichtung die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres (insbesondere Funk, Jazz, Hip-Hop, House, Dance und Drum&Bass) sind, für die Kernzielgruppe der urbanen 25- bis 49-Jährigen (bzw. die erweiterte Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen). Das Musikprogramm inkludiert einen hohen Anteil von in Österreich produzierter Musik und anlassgegebene Schwerpunkte zu bedeutenden lokalen Ereignissen. Anstelle des automatisierten Musikabspielens werden DJ's eingesetzt und dadurch der "Club-Sound" auf ein breitenwirksames Radio adaptiert. Insbesondere wird auch die sog. elektronische Musik einen Teil des Kerns des Musikprogramms bilden. Das Wortprogramm umfasst intensive lokale Berichterstattung, lokale Nachrichten und Servicemeldungen. Es werden eigenständige Sendungen produziert, die besonders auf die Interessen der Bevölkerung im Versorgungsgebiet Bedacht nehmen, wobei ein umfassender lokaler Bezug des Programmangebotes durch die enge Zusammenarbeit mit lokalen Kooperationspartnern gewährleistet wird.

HIT FM Wiener Neustadt (HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H); teilweise empfangbar:

Das Programm "Hit FM Wiener Neustadt" umfasst ein zumindest zu 50 % eigengestaltetes lokal ausgerichtetes 24 Stunden Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 10- bis 39-

Jährigen. Das Musikprogramm ist im Euro Hot Adult Contemporary (Euro Hot AC) Format gestaltet und setzt sich aus aktuellen Charthits sowie populären Hits von den 1990er Jahren bis heute zusammen. Es umfasst im Wesentlichen die Genres Pop, Pop-Rock, Dance-Pop und Rock und berücksichtigt zudem österreichische Musik. Der Wortanteil beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere lokale und regionale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus Wiener Neustadt, den angrenzenden Gebieten sowie aus dem gesamten Bundesland Niederösterreich, insbesondere aus den Bereichen Chronik, Politik, Wirtschaft, Sport und Kultur.

Radio Maria (Baden) (Verein "Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung") ; teilweise empfangbar:

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Spartenprogramm mit religiösen, kulturellen und sozialen Inhalten mit Lokalbezug und ohne kommerzielle Produktwerbung. Das Programmschema beinhaltet die Schwerpunkte Information, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und Schwerpunktreihen.

2.3. Zu den einzelnen Antragstellern

2.3.1. 92.9 Hit FM Radio GmbH

Antrag

Der Antrag der 92.9 Hit FM Radio GmbH richtet sich auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die 92.9 Hit FM Radio GmbH ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 130308 f eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 36.000.000,-. Gesellschafter der 92.9 Hit FM Radio GmbH sind die Kurzwelle Privatstiftung zu 75,1 % und die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG zu 24,9 %. Geschäftsführer der 92.9 Hit FM Radio GmbH sind Dr. Ernst Swoboda und Mag. Martin Huttarsch. Ersterer ist selbständig, letzterer gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen vertretungsbefugt.

Die Kurzwelle Privatstiftung ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 190955 t eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien und einem Stiftungsvermögen in der Höhe von ATS 50.000.000,-. Stifterin (und Letztbegünstigte) ist die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG.. Die Kurzwelle Privatstiftung wurde von der KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co Vermögensverwaltung KG., vertreten durch Wolfgang Altermann und DFW Hansjörg Fondermann, errichtet. In der ursprünglichen Fassung der Stiftungserklärung war auch ein Beirat vorgesehen, der gemäß der Stiftungszusatzurkunde aus Hans Dichand, Wolfgang Altermann und Hansjörg Fondermann bestand. Gemäß der Stiftungszusatzurkunde hatte der Stiftungsvorstand vor dem An- und Verkauf von Beteiligungen, Unternehmen und Liegenschaften, der Aufnahme von Darlehen über ATS 10.000.000,- p.a., der Gewährung von Darlehen über ATS 10.000.000,- p.a. oder außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes sowie vor Investitionen über ATS 20.000.000,- p.a. die Zustimmung des Beirats einzuholen. Diese Stiftungszusatzurkunde und die Stiftungsurkunde wurden mit Datum vom 27.09.2000 dahingehend geändert, dass die Bestimmungen über den Beirat ersatzlos entfallen sind. Die Stifterin hat sich in § 11 (der ursprünglichen Fassung) der Stiftungserklärung ausdrücklich im Sinne des § 33 Abs. 2 PSG die Änderung der Stiftungserklärung vorbehalten.

Die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG. ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 210995 m eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien und einer Vermögenseinlage der Kommanditisten KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG. und KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. jeweils in der Höhe von EUR 750.000,-. Persönlich haftender Gesellschafter ist die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H..

Die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 208822 t eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einer zur Gänze eingezahlten Stammeinlage in der Höhe von EUR 35.000,-. Gesellschafter sind zu je 50 % die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG. und die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H.

Die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG. ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 5973 i eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien und einer Vermögenseinlage der Kommanditisten Nachlass nach Hans Dichand und NKZ Austria-Beteiligungs GmbH (HRB 8338 beim Amtsgericht Essen) jeweils in der Höhe von ATS 4.495.872,-. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H.

Die KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H. ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 94615 s eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einer zur Gänze eingezahlten Stammeinlage in der Höhe von ATS 500.000,-. Gesellschafter sind zu je 50 % die Kommanditisten der KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG.

Die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 107826 v eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 9.810.832,62. Gesellschafter sind die Printmedien Beteiligungsgesellschaft m.b.H. zu 50,56 % und die WESTDEUTSCHE ALLGEMEINE Zeitungsverlagsgesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH u. Co. KG (HRA 4052 beim Amtsgericht Essen) zu 49,44 %.

Die Printmedien Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 32182 b eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 727.000,-. Gesellschafter sind zu 63,08 % die KURIER Beteiligungs-Aktiengesellschaft (FN 79711 y des Firmenbuchs des Handelsgerichts Wien) mit Sitz in Wien und zu 36,92 % die Medicur-Holding Gesellschaft m.b.H. (FN 96185 z des Firmenbuchs des Handelsgerichts Wien) mit Sitz in Wien.

Die KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG. ist damit nicht nur die alleinige Stifterin der Kurzwelle Privatstiftung – der 75,1%igen Gesellschafterin der Antragstellerin –, sondern auch 50 %-Kommanditistin der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG – der 24,9%igen Gesellschafterin der Antragstellerin – und 50%ige Gesellschafterin der persönlich haftenden Gesellschafterin dieser 24,9%igen Gesellschafterin der Antragstellerin. Die KRONE - Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG. ist somit über die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG – der 24,9%igen Gesellschafterin der Antragstellerin – indirekt auch an deren 100 %-Tochtergesellschaft, der Kurier Hörfunk Beteiligungs GmbH, beteiligt, welche Alleineigentümerin der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist. Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten

persönlich haftende Gesellschafterin der Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag Gesellschaft m.b.H. & Co Kommanditgesellschaft, einer im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 3394 t eingetragenen Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien und einer Vermögenseinlage der Kommanditistin KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG. in der Höhe von ATS 70.000.000,- und einer Vermögenseinlage der Kommanditistin KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. in der Höhe von ATS 30.000.000,-.

Die Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag Gesellschaft m.b.H. & Co Kommanditgesellschaft ist Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber bzw. Diensteanbieter der österreichischen Tageszeitungen „Kronen Zeitung“ und „Kurier“. Die „Kronen Zeitung“ hatte im Jahr 2010 eine Reichweite von 38,9 % bei Personen ab 14 Jahren und eine verbreitete Auflage von 928.627 (bzw. eine verkaufte Auflage von 818.436) im Wochenschnitt von Montag bis Samstag; der „Kurier“ hatte im Jahr 2010 eine Reichweite von 8,1 % bei Personen ab 14 Jahren und eine verbreitete Auflage von 207.614 (bzw. eine verkaufte Auflage von etwa 160.212).

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Die 92.9 Hit FM Radio GmbH (früher: 92,9 RTL Radio GmbH) hat von 01.04.1998 bis 19.06.2001 – zunächst auf Grundlage des Bescheids der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.700/68-RRB/97 – ein lokales Radioprogramm für Wien über die Frequenz 92,9 MHz verbreitet. Nach Aufhebung des Zulassungsbescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde durch den Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 28.09.2000 verbreitete die Antragstellerin ihr Programm auf Grundlage der – auf die Dauer von sechs Monaten ab Zustellung des Bescheides begrenzten – einstweiligen Zulassung durch die Privatrundfunkbehörde vom 19.12.2000, GZ 611.700/12-PRB/00. Mit Bescheid vom 18.06.2001, KOA 1.700/01-22, erteilte die KommAustria die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ der Donauradio Wien GmbH (nunmehr Radio Arabella GmbH). Die 92.9 Hit FM Radio GmbH stellte daher den Sendebetrieb ein. Seither war die 92.9 Hit FM Radio GmbH nur mehr als Veranstalterin von Ereignisrundfunk tätig (vom 07.06.2008 bis zum 29.06.2008 auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 10.01.2008, KOA 1.101/07-012). Eine weitere Zulassung für die Veranstaltung von Ereignisrundfunk vom 07.03.2011 bis zum 27.03.2011 wurde der 92.9 Hit FM Radio GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 03.02.2011, KOA 1.101/11-006 erteilt.

Geplantes Programm

Die 92.9 Hit FM Radio GmbH plant, unter dem Namen „news.talk 92,9“ ein 24-Stunden-Nachrichten-Programm inklusive Interviews, Live-Anrufershows, Diskussionssendungen und Votings zu verbreiten. Die 92.9 Hit FM Radio GmbH möchte das Informationsbedürfnis der Wirtschafts- und Politikinteressierten – eine als zu zwei Drittel männlich, hoch gebildet, städtisch, in gehobenen Berufen tätig und mit hoher Kaufkraft ausgestattet beschriebene Zielgruppe – rund um die Uhr und insbesondere auch mit aktueller Hintergrundinformation zu wichtigen Themen erfüllen und sieht in dieser Nische die Basis für ihr Programm. Die 92.9 Hit FM Radio GmbH will durch dieses Radiokonzept neue Hörerschichten ansprechen und eine Lücke im Programmangebot in Wien schließen. Der Wortanteil im Programm beträgt nahezu 100 %.

In der Sendung „Morgeninfo“ vom 06:00 Uhr bis 09:00 Uhr soll dem am Morgen besonders hohen Informationsbedürfnis durch sehr dichte Programmgestaltung Rechnung getragen werden: Alle 15 Minuten sind ausführliche Nachrichten vorgesehen, zusätzlich werden Topthemen ausführlich beleuchtet; ergänzend sind Wetter, Verkehr, Sport und ein Finanzupdate geplant.

Die Sendung „talk.at.work“ vom 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr soll einerseits die Gesprächsthemen für das Büro und andererseits eine verlässliche Tagesbegleitung in punkto Nachrichten und Service liefern; gleichzeitig sollen Call-In-Möglichkeiten bestehen und Studiogäste geladen werden. Die Themen orientieren sich am Tagesgeschehen; auch Lebenshilfe kann in dieser Strecke vorkommen.

„talk of town“ zwischen 13:00 Uhr und 16:00 Uhr soll das Topthema des Tages behandeln und Studiogäste, Reportagen und Call-In-Möglichkeiten inkludieren. Ergänzt wird die Sendung um aktuelle News-Updates.

Die Sendung „DriveTalk“ von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr soll verdichtete Information und eine Tageszusammenfassung bieten.

In „Radioversum“ (wochentags von 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr; am Wochenende von 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr) sollen die besten Features aus dem deutschen Sprachraum und am Wochenende Hörbücher geboten werden.

Der „Radioversum night.talk“ vom 22:00 Uhr bis 00:00 Uhr und „sex.talk“ von 0:00 Uhr bis 02:00 Uhr sind als Abendtalkschienen konzipiert.

Am Wochenende soll das Programm Dokumentationen, Hörbücher, das Beste aus der vergangenen Woche sowie ein Nachrichtenangebot beinhalten.

Die 92.9 Hit FM Radio GmbH bringt im Zusammenhang mit der Frage des Beitrags des von ihr geplanten Programms zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet vor, die Entscheidungspraxis der Regulierungsbehörden zeige, dass ein Zulassungsinhaber, der mit zahlreichen Medienunternehmen verbunden sei, die bereits im Versorgungsgebiet tätig seien, dennoch ein von diesen verbundenen Medienunternehmen unabhängiges Informationsangebot bereitstellen könne.

Nach der Rechtsprechung sei dem Bewerber der Vorzug zu geben, der den größten Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten könne. Es komme bei der Beurteilung des Beitrags zur Meinungsvielfalt wesentlich auf die Informationsteile des Programms an; es sei realitätsfremd zu vertreten, dass Meinung durch ein Musikformat ausgedrückt werde. Meinung drücke sich in Wortbeiträgen stärker aus als in Musik. Ein Informationsradio wie das von der 92.9 Hit FM Radio GmbH geplante leiste daher einen höheren Beitrag zur Meinungsvielfalt als Musikformate anderer Antragsteller. Durch den Wortanteil von annähernd 100 % bestehe etwa die Möglichkeit, in Talksendungen viele verschiedene Hörer mit unterschiedlichen Meinungen zu Wort kommen zu lassen, was das Aufeinandertreffen verschiedener Tatsachenaspekte und Wertungen ermögliche. Erst so erfahre der Hörer echte Meinungsvielfalt. Dem Konzept der 92.9 Hit FM Radio GmbH sei daher der Vorzug gegenüber allen Musikkonzepten einzuräumen. Auch trage das Konzept zur Programmvietfalt bei, da es kein vergleichbares Programm im Wiener Raum gebe.

Fachliche Voraussetzungen

Die 92.9 Hit FM Radio GmbH verweist auf ihre Gesellschafterstruktur und ihre Vergangenheit als Veranstalterin eines Hörfunkprogramms für Wien über einige Jahre und schließt daraus, dass dadurch ihre fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die erfolgreiche regelmäßige Verbreitung eines Radioprogramms im Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ gewährleistet werden.

In fachlicher Hinsicht verweist die 92.9 Hit FM Radio GmbH weiters auf die angeführten Kooperationsmöglichkeiten mit KRONEHIT sowie darauf, dass die 92.9 Hit FM Radio GmbH selbst über höchste Kompetenz und Know-How in allen Bereichen des Radiomachens verfügt.

Der Geschäftsführer der 92.9 Hit FM Radio GmbH, Dr. Ernst Swoboda, ist weiters Geschäftsführer der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. Er verfügt über 20 Jahre Berufserfahrung im Radio und Medienbereich und war von 2004 bis 2009 neben seiner Tätigkeit als Alleingeschäftsführer der der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH auch Justiziar der Mediaprint-Gruppe.

Für die Redaktion sind weiters 35 Vollzeit-Mitarbeiter vorgesehen; zusammen mit den sonstigen Mitarbeitern sind 46 FTEs vorgesehen, zu denen aber keine näheren Angaben gemacht wurden.

Als Programmchef und Chefredakteur der 92.9 Hit FM Radio GmbH ist Mischa Kronenfels vorgesehen. Er war seit 01.06.2001 als Redakteur bei KRONEHIT tätig, seit 01.08.2003 als Chef vom Dienst und ab 2006 als Infochef. Seit 01.01.2008 ist er stellvertretender Chefredakteur bei KRONEHIT.

Finanzielle Voraussetzungen

In finanzieller Hinsicht geht die 92.9 Hit FM Radio GmbH davon aus, dass sie durch ihre Eigenkapitalausstattung, ihre Bonität und die Kreditwürdigkeit ihrer Gesellschafterin in der Lage ist, die für die Aufnahme eines in technischer und qualitativer Hinsicht hochwertigen Sendebetriebs erforderlichen finanziellen Mittel bereitzustellen, und dass ihre bisherige erfolgreiche Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin sowie auch ihre Gesellschafterstruktur zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für die geplante Hörfunkveranstaltung ausreichen.

Die 92.9 Hit FM Radio GmbH geht weiters davon aus, dass sich ihr Konzept durch die Nutzung von Synergien mit einem bestehenden Anbieter umsetzen lässt, da ein News- oder Talk-Sender als stand-alone-Lösung in Wien aufgrund der hohen anfallenden Personalkosten und der vergleichsweise relativ geringeren technischen Reichweite nicht machbar wäre. Sie plant daher, mit der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. in den Bereichen Studiokapazitäten, Marketing, Controlling, Disposition und Vertrieb zu kooperieren.

Die 92.9 Hit FM Radio GmbH plant, die Investitionen in den Sendebetrieb und den laufenden Programmbetrieb sowie die Marketingaktivitäten über Einnahmen aus Werbezeitenverkäufen und anderen Vermarktungsformen zu finanzieren. Die finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des ausgestrahlten Programms bzw. die erfolgreiche Zusammenarbeit mit der lokalen und auch überregionalen Werbewirtschaft sollen daher durch ein interessantes und gut präsentiertes Programm, das vom Publikum angenommen wird, gewährleistet werden. Die 92.9 Hit FM Radio GmbH strebt einen Hörer-Marktanteil von 5 % und damit einen Werbemarktanteil von 7 % bzw. erzielbare Umsätze von mindestens EUR 4.000.000,- brutto pro Jahr an; im Businessplan werden Umsatzerlöse zwischen EUR 1.525.000,- und EUR 3.169.653,- angegeben.

Zusätzlich zum Direktvertrieb in Kooperation mit der Vertriebsmannschaft von KRONEHIT will die 92.9 Hit FM Radio GmbH auch Mitglied des Vermarktungskombis RMS sein. Die Sekundentarife soll zwischen etwa EUR 1,50 in Nebenzeiten und EUR 3,50 von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr betragen.

Die 92.9 Hit FM Radio GmbH geht nach dem vorgelegten Businessplan davon aus, im zweiten Betriebsjahr ein positives Ergebnis erzielen zu können: Nach Anlaufverlusten in der Höhe von EUR 300.000,- im ersten Jahr soll ein positives EGT im zweiten Jahr und im dritten Geschäftsjahr erstmals ein positives kumuliertes EGT in der Höhe von EUR 307.101,- erzielt werden. Im Übrigen hat die Antragstellerin eine Finanzierungszusage der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. vom 20.08.2010 vorgelegt, wonach diese der Antragstellerin für den Fall der Zulassungserteilung zusagt, ihr zur Finanzierung der Anlaufverluste ein Darlehen

von bis zu EUR 500.000,- mit einer Verzinsung von 2 % über dem jeweiligen EURIBOR variabel mit einer Laufzeit bis zum Ende der Zulassung zu gewähren.

Organisatorische Voraussetzungen

Über 35 Vollzeitmitarbeiter sollen im Bereich Programm arbeiten; in Summe sind 46 Stellen vorgesehen (inklusive der Internetbetreuung).

Um das Programm in den Kosten schlank und damit finanzierbar zu halten, soll es flache Hierarchien geben: Der Programmdirektor soll gleichzeitig Chefredakteur sein, die Chefs vom Dienst sollen das Tagesgeschäft leiten.

Die 92.9 Hit FM Radio GmbH verfügt über ein eigenes, von den Studios der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. getrenntes und bereits eingerichtetes Studio – jenes, welches bis 2001 zur Programmveranstaltung genutzt wurde – und sieht durch die Kooperation mit der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. bei Technik, Verkauf und Marketing die Basis für eine erfolgreiche, ökonomisch sinnvolle Programmveranstaltung gelegt.

Technisches Konzept

Das von der 92.9 Hit FM Radio GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Im gesamten gegenständlichen Versorgungsgebiet ist das bundesweite Programm „KRONEHIT“ der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. empfangbar.

2.3.2. Radio Arabella GmbH

Antrag

Der Antrag der Radio Arabella GmbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Radio Arabella GmbH ist eine zu FN 208537 y beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000,-, deren Gesellschafter die EAR Beteiligungs GmbH und die Teletel Verlagsgesellschaft mbH mit einem Anteil von jeweils 33,54 %, die Keller Medien GmbH mit einem Anteil von 16,77 %, die DBV Beteiligungs GmbH & Co KG mit einem Anteil von 11,14 % sowie der deutsche Staatsbürger Peter Bartsch mit einem Anteil von 5 % sind.

Die Radio Arabella GmbH ist an der Privatradio Arabella GmbH, einer zu FN 268192 a beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz und einem Stammkapital von EUR 35.000,-, welches zur Hälfte einbezahlt wurde, beteiligt. Die Radio Arabella GmbH hält an dieser einen Anteil in der Höhe von EUR 26.600,- (76 %), DI Wolfgang Kaufmann einen Anteil in der Höhe von EUR 4.200,- (12 %) sowie Dr. Martin Pirklbauer ebenfalls einen Anteil in der Höhe von EUR 4.200,- (12 %). Die Privatradio Arabella GmbH ist persönlich haftender Gesellschafter der Privatradio Arabella GmbH & Co KG, einer zu FN 268342 x beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft. Kommanditisten sind die Radio Arabella GmbH GmbH sowie die österreichischen Staatsbürger DI Wolfgang Kaufmann und Dr. Martin Pirklbauer. Die Privatradio Arabella GmbH & Co KG ist Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Traunviertel“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenats (BKS) vom 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004, betreffend das Versorgungsgebiet „Linz 96,7 MHz“; mit der Erweiterung des Versorgungsgebietes mit Bescheid der KommAustria vom 30.10.2010,

KOA 1.378/10-024 wurde das Versorgungsgebiet auf „Traunviertel“ umbenannt), wo sie ein Hörfunkprogramm namens „Radio Arabella Linz“ ausstrahlt.

Weiters ist die Radio Arabella GmbH an der Privatradio Mostviertel GmbH, einer zu FN 277021 i beim Landesgericht St. Pölten eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Sankt Leonhard am Forst und einem Stammkapital von EUR 35.000,-, welches zur Hälfte einbezahlt wurde, beteiligt. Die Radio Arabella GmbH hält an dieser einen Anteil in der Höhe von EUR 17.850,- (51 %) und die DahabInvest Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH einen Anteil in der Höhe von EUR 17.150,- (49 %). Die Privatradio Mostviertel GmbH ist persönlich haftender Gesellschafter der Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG, einer zu FN 277024 p beim Landesgericht St. Pölten eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Sankt Leonhard am Forst. Kommanditisten sind die Radio Arabella GmbH sowie die DahabInvest Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH. Die Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG ist Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel“ (Bescheid des BKS vom 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005; Erweiterungen des Versorgungsgebietes mit Bescheiden der KommAustria vom 22.03.2007, KOA 1.314/07-004 und vom 09.03.2009, KOA 1.314/09-006), wo sie ein Hörfunkprogramm namens „Radio Arabella Mostviertel“ ausstrahlt.

Darüber hinaus ist die Radio Arabella GmbH einzige Gesellschafterin der Arabella Privatradio GmbH, einer zu FN 278207 d beim Landesgericht Salzburg eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Salzburg und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital von EUR 35.000,-. Die Arabella Privatradio GmbH ist Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ (Bescheid des BKS vom 23.06.2006, GZ 611.096/0001-BKS/2006) wo sie ein Hörfunkprogramm namens „Radio Arabella Salzburg 102,5“ ausstrahlt.

Die EAR Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 195401 f beim Landesgericht Feldkirch eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwarzach und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital von EUR 35.350,-. Eigentümer der EAR Beteiligungs GmbH sind die EAR Privatstiftung (FN 196066 h beim Landesgericht Feldkirch) mit Sitz in Bregenz (99,01 %) und der österreichische Staatsbürger Eugen A. Russ (0,99 %). Gemäß § 6 lit. a des Gesellschaftsvertrags der EAR Beteiligungs GmbH (Fassung vom 15.12.2009) sind mit dem Geschäftsanteil von Eugen A. Russ 51 % der Stimmrechte verbunden. Auf Grund dieser gesellschaftsrechtlichen Verbindungen zählt die EAR Beteiligungs GmbH zur Gruppe des Vorarlberger Medienhauses, dem die Tageszeitungen Vorarlberger Nachrichten und Neue Vorarlberger Tageszeitung sowie weitere Zeitungen im Bundesland Vorarlberg zuzurechnen sind. Die Verbreitung der beiden genannten Tageszeitungen beschränkt sich im Wesentlichen auf Vorarlberg, in allen anderen Bundesländern beträgt die Reichweite jeweils zwischen 0,0 % und 0,2 %. Zum Vorarlberger Medienhaus gehören weiters mehrere Internetportale, darunter auch das auf das gegenständliche Versorgungsgebiet ausgerichtete Portal Vienna Online (www.vienna.at).

Die EAR Beteiligungs GmbH hält 20 % an der Arabella Graz Privatradio GmbH, einer zu FN 280000 s beim Landesgericht Graz eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz, welche Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ (Bescheid des BKS vom 02.06.2010, GZ 611.123/0001-BKS/2009) ist, wo sie ein Hörfunkprogramm namens „Arabella Rock Graz“ ausstrahlt.

Die EAR Beteiligungs GmbH hält weiters 61,5 % der Anteile an der Eugen Russ Vorarlberger Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft mbH (FN 59302 i beim Landesgericht Feldkirch) mit Sitz in Schwarzach, in deren Eigentum 90 % der Geschäftsanteile an der Vorarlberger Regionalradio GmbH (FN 59175 y beim LG Feldkirch) mit Sitz in Schwarzach stehen, welche auf Grund des Bescheides des BKS vom 31.03.2005, GZ 611.150/0002-BKS/2004, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ ist und dort das Programm „Antenne Vorarlberg“ ausstrahlt.

Die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 69026 i beim Landesgericht Wiener Neustadt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Perchtoldsdorf und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital von ATS 2.000.000,-. Alleineigentümerin ist die Müller Directories GmbH & Co KG (Handelsregister des Bayrischen Amtsgerichts Nürnberg HRA 13944) mit Sitz in Nürnberg, Deutschland. Komplementäre der Müller Directories GmbH & Co KG sind die Müller Verlag GmbH (Handelsregister des Bayrischen Amtsgerichts Nürnberg HRA 18814) und die SR Management GmbH & Co KG (Handelsregister des Bayrischen Amtsgerichts Nürnberg HRA 14758), beide ebenfalls mit Sitz in Nürnberg. Kommanditisten der Müller Directories GmbH & Co KG sind die deutschen Staatsbürger Dkfm. Gunther Oschmann (51 %), Dkfr. Konstanze Oschmann-Lauchstedt (24,5 %) und Dkfm. Michael Oschmann (24,5 %). Die Mitglieder der Unternehmerfamilie Oschmann sind an Anzeigenblättern in Bayern und Baden-Württemberg sowie über das Tochterunternehmen Neue Welle Bayern an regionalen privaten Rundfunkstationen in Deutschland mit Schwerpunkt in Bayern beteiligt.

Die Keller Medien Ges.m.b.H. ist eine zu FN 190241 t beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital von EUR 35.000,- und steht im Alleineigentum der Josef Keller GmbH & Co. Verlags-KG (Handelsregister des Bayrischen Amtsgerichts München HRA 57332) mit Sitz in Berg (Deutschland). Komplementäre der Josef Keller GmbH & Co. Verlags-KG sind die Josef Keller Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Handelsregister des Bayrischen Amtsgerichts München HRA 53168) mit Sitz in Kempfenhausen, Deutschland, sowie Hannelore Pauli. Kommanditisten sind die deutschen Staatsbürger Patrick Keller (40,33 %), Prof. Matthias Herrmann (22 %), Nicola Keller-Pauli (20,67 %), Thomas Keller (9 %), Claudia Kain (4 %) und Constanze Barth (4 %). Die Josef Keller GmbH & Co Verlags KG ist in den Bereichen Branchen- und Telefonbücher, Bücher und Zeitschriften sowie Online und Multimedia tätig. Darüber hinaus ist das Unternehmen an regionalen privaten Rundfunkstationen in Deutschland mit Schwerpunkt Bayern beteiligt.

Die DBV Beteiligungs GmbH & Co. KG (Handelsregister des Bayrischen Amtsgerichts Traunstein HRA 7358) ist eine Kommanditgesellschaft mit Sitz in Rosenheim (Deutschland); persönlich haftende Gesellschafter sind die DBV Beteiligungs Verwaltung GmbH (Handelsregister des Bayrischen Amtsgerichts Traunstein HRB 13242), ebenfalls mit Sitz in Rosenheim, sowie der deutsche Staatsbürger Oliver Döser, der auch 20 % des Kapitals an der Gesellschaft hält. Kommanditisten sind die deutschen Staatsbürger Alfons Döser (60 %) und Thomas Döser (20 %).

Es bestehen keine Treuhandverhältnisse der Antragstellerin und ihrer Gesellschafter.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Radio Arabella GmbH (damals noch: Donauradio Wien GmbH) ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.700/01-022, bestätigt mit Bescheid des BKS vom 14.12.2001, GZ 611.172/007-BKS/2001, für die Dauer von zehn Jahren Inhaberin einer Hörfunkzulassung im gegenständlichen Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ ab 20.06.2001, in dem sie das Programm „Radio Arabella Wien 92,9“ ausstrahlt. Die Zulassung der Radio Arabella GmbH endet daher am 20.06.2011 durch Zeitablauf.

Sie ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 01.07.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003, ferner Inhaberin einer Hörfunkzulassung für die Dauer von zehn Jahren im Versorgungsgebiet „Tulln 99,4 MHz“, wo sie ein Hörfunkprogramm namens „Radio Arabella Tulln 99,4“ ausstrahlt. Mit Bescheid der KommAustria vom 22.07.2004, KOA 1.303/04-002, wurde das Versorgungsgebiet „Tulln 99,4 MHz“ um die Übertragungskapazität „Göttweig (Benediktinerstift) 107,1 MHz“ erweitert und trägt nunmehr die Bezeichnung „Tulln und

Göttweig“. Diese Erweiterung wurde mit Bescheid des BKS vom 25.11.2005, GZ 611.057/0002-BKS/2004, rechtskräftig.

Mit (rechtskräftigem) Bescheid des BKS vom 13.01.2005, GZ 611.001/0003-BKS/2005, wurde festgestellt, dass die Radio Arabella GmbH (damals noch: Donauradio Wien GmbH) die Bestimmung des § 19 Abs. 5 lit. b Z 3 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie einen verkaufsfördernden Hinweis in einer Patronanzsendung gesendet hat.

Mit (rechtskräftigem) Bescheid des BKS vom 10.12.2007, GZ 611.001/0011-BKS/2007, wurde festgestellt, dass die Radio Arabella GmbH die Bestimmung des § 19 Abs. 3 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie Werbung nicht eindeutig durch akustische Mittel von anderen Programmteilen getrennt hat.

Mit (rechtskräftigem) Bescheid des BKS vom 28.09.2009, GZ 611.172/0001-BKS/2009, wurde festgestellt, dass die Radio Arabella GmbH gegen die Bestimmung des § 19 Abs. 4 lit. b PrR-G verstoßen hat.

Geplantes Programm

Die Radio Arabella GmbH plant unter dem Namen „Radio Arabella 92,9“ ein zur Gänze eigengestaltetes, durchmoderiertes 24 Stunden Vollprogramm, das vor allem auf die Zielgruppe von der 30- bis 59-Jährigen ausgerichtet ist. Sie will einerseits diese Gruppe mit einem maßgeschneiderten Programm versorgen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Medien- und Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet des Großraums Wien leisten und zum anderen als Mittler zwischen der Zielgruppe der 30- bis 59-Jährigen und der Werbewirtschaft fungieren. Es soll dem Bedürfnis nach Unterhaltung, Bildung und Information der Zielgruppe gleichermaßen Rechnung getragen werden. Der Regionalbezug soll insbesondere durch die Moderation, die Lokalnachrichten und die Call-in-Formate sowie Off-Air-Veranstaltungen (etwa die Radio Arabella Bezirkstour, die Radio Arabella Oldie-Parties in der Wiener Stadthalle, die Radio Arabella Bühne beim Wiener Donauinselfest, Veranstaltung von Konzerten, deren Mitschnitte am folgenden Tag im Radio übertragen werden) hergestellt werden.

Das Musikprogramm soll aus englischsprachige Oldies aus den 50er bis 80er Jahren, Oldies der Kategorie „Middle of The Road“, Austro-Pop, Austro-Alpenpop, romanischen Titeln (italienische Titel, französische Chansons), sowie Soft-AC Songs der letzten zwanzig Jahre bestehen. Besonderes Augenmerk soll auf österreichische Interpreten, auch im Sinne einer Förderung junger Talente, gerichtet werden.

Im Wortprogramm, dessen Anteil etwa 30 % betragen soll, sollen alle Facetten des öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens in allen 23 Bezirken der Stadt Wien und deren Umgebung aufgegriffen werden. Es sollen die Gebiete Bildung, Wissenschaft, Sport, Musik, Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Zeitgeschehen und Unterhaltung in zielgruppengerechter Weise behandelt werden; auch überregionale Themen sollen bei Relevanz für das Sendegebiet Wien im Programm vorkommen. Aktualität und Lokalität sollen im Vordergrund stehen. Die Nachrichten werden von einer Newsredaktion recherchiert und präsentiert, wobei auf mehrere Informationslieferanten, insbesondere die APA und das lokale Reporter-Netzwerk der Radio Arabella 92,9 zurückgegriffen wird. Zu jeder vollen Stunde zwischen 06:00 und 22:00 Uhr werden Weltnachrichten (Dauer etwa drei bis vier Minuten) und montags bis freitags von 05:30 bis 18:30 Uhr sowie an Wochenenden von 06:30 bis 12:30 Uhr jeweils zur halben Stunde Lokalnachrichten mit bis zu vier Meldungen gesendet. Die Radio Arabella GmbH betont auch die Servicekomponente des Programmes und verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auf die regionalen Wetter- und Verkehrsservices.

Bei der Sendung „Wir wecken Wien“ (Montag bis Freitag von 05:00 bis 09:00 Uhr) steht der Service- und Informationscharakter dank eines höheren Wortanteils gegenüber den sonstigen Sendungen im Vordergrund. Inhaltliche Schwerpunkte sind Wetter, Verkehr, O-Töne zu aktuellen Themen („Wiener am Mikrofon“) und sonstige Beiträge insbesondere mit Lokalbezug.

Die Sendung „Wien am Vormittag“ (Montag bis Freitag von 09:00 bis 13:00 Uhr) soll als „Begleiter der arbeitenden Hörschaft“ neben dem Musikprogramm und weiteren serviceorientierten Inhalten (unter anderem zu den Themen Gesundheit, Freizeit, Recht und Konsumentenschutz) vor allem über das kulturelle Leben im Versorgungsgebiet informieren.

Die Sendung „Hit-Nachmittag auf Radio Arabella 92,9“ (Montag bis Freitag von 13:00 bis 15:00 Uhr) weist einen starken Musikbezug auf: Neben dem Musikprogramm wird über Musiker und Künstler, insbesondere solche, die im Sendegebiet aktuell auftreten, berichtet; auch die Möglichkeit für Studiobesuche dieser Künstler wird angeboten.

Die Sendung „Klartext für Wien“ (Montag bis Freitag von 15:00 bis 19:00 Uhr) widmet sich tagesaktuellen Themen unter Hörerbeteiligung; außerdem wird am Dienstag bzw. Donnerstag über neue Fahrzeugmodelle bzw. Freizeitelektronik berichtet. Auch die Pendler werden täglich mit den wichtigsten Verkehrshinweisen versorgt.

Das Abendprogramm Montag bis Freitag von 19:00 bis 22:00 Uhr bietet neben dem Musikprogramm vor allem Tageszusammenfassungen. Hörer können telefonisch mit dem Moderator Kontakt aufnehmen. Am Mittwoch bzw. am Donnerstag werden mit den Sendungen „herzflimmern.at auf Arabella 92,9“ und „Orakelstunden auf Arabella 92,9“ Schwerpunkte in den Bereichen Liebe und Kennenlernen bzw. Astrologie mit Call-In-Möglichkeit gesetzt.

Das Nachtprogramm (Montag bis Freitag 22:00 bis 05:00 Uhr, Samstag von 22:00 bis 06:00 Uhr, Sonntag von 22:00 bis 07:00 Uhr) ist vorwiegend ein Musikprogramm, ergänzt durch Informationen über Aktivitäten von Radio Arabella. Nachwuchsmoderatoren erhalten hier die Chance, Radiopraxis zu sammeln.

Am Wochenende sind die Sendungen „Guten Morgen am Wochenende“ (Samstag von 06:00 bis 10:00 Uhr, Sonntag von 07:00 bis 12:00 Uhr) mit „lockerer Information, Unterhaltung und aktueller Information“, „Der Arabella Radiomarkt“ (Samstag von 10:00 bis 12:00 Uhr), ein Flohmarkt über das Radio und die Website von Radio Arabella, „Die Beste Musik aller Zeiten“ (Samstag und Sonntag von 12:00 bis 18:00 Uhr), „Radio Arabella Party“ (Samstag von 18:00 bis 22:00 Uhr), mit auf Parties abgestimmtem Musikprogramm, und „Radio Arabella 92,9 am Sonntagabend“ (Sonntag von 18:00 bis 22:00 Uhr) mit Wochenschwerpunkten, einer Vorschau auf die Wetterlage zu Wochenbeginn und aktuellen Verkehrsmeldungen vorgesehen.

Fachliche Voraussetzungen

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Radio Arabella GmbH auf ihre bisherige Tätigkeit als Veranstalterin eines Hörfunkprogramms im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet und auf erfahrene Mitarbeiter.

Geschäftsführer ist neben dem erfahrenen Medien- und Hörfunkmanager Mag. Willi Schreiner Mag. Wolfgang Struber. Mag. Struber ist seit August 2001 in leitender Funktion bei der Radio Arabella GmbH tätig, seit 2003 als ihr Geschäftsführer. Er studierte Betriebswirtschaft und Kommunikationswissenschaften und war vor seiner Tätigkeit bei Radio Arabella bei der Unternehmensberatung Horvath & Partner Management Consulting GmbH in Wien und bei der MetroCom Marketing- und Kommunikationsberatung GmbH tätig. Er ist Mitglied der Digitalen Plattform Austria, Vorstandsmitglied des Verbandes

Österreichischer Privatsender, Mitglied des Ausschusses des Fachverbandes der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen der Wirtschaftskammer Österreich, Vorstandsvorsitzender des Vereines Privatsenderpraxis und Mitglied der Arbeitsgruppe "Digitaler Hörfunk" bei der RTR. Gemeinsam mit Thomas Gindl ist er Geschäftsführer der Vermarktungsgesellschaft "Media Sales GmbH", die als 100 %-Tochter der Radio Arabella GmbH die Werbezeitenvermarktung von Radio Arabella abwickelt.

Programmleiter ist seit 2007 Mag. Ralph Waldhauser. Während seines Studiums der Politikwissenschaften und Publizistik an der Universität Wien arbeitete er als Nachrichtenredakteur bei der Antenne Wien, danach als Sportredakteur bei lion.cc und als Chef vom Dienst (Leiter der Wien-Redaktion) bei der Antenne Wien. Seit dem Sendestart von Radio Arabella 92,9 war er dessen Chefredakteur.

Leiter des Bereiches Mediaberatung/Verkauf und Vertrieb ist seit November 2004 Thomas Gindl; er weist Erfahrungen im Vertriebsbereich in Österreich und Deutschland auf. So war er etwa als Area Manager für Herold Business Data Leiter eines 40-köpfigen Teams. Davor arbeitete Thomas Gindl als Gebietsverkaufsleiter von Steinhoff Möbel GesmbH, Bezenek Import/Export, Germania Möbel und Phoinix Computervertriebs-GesmbH.

Birgit Steurer ist seit 2002 Leiterin der Abteilung Promotion, Marketing und Events. Sie schloss den Universitätslehrgang für Werbung und Verkauf der Wirtschaftsuniversität Wien ab. Vor ihrer Tätigkeit bei Radio Arabella 92,9 arbeitete Birgit Steurer bei der Jungen ÖVP, im Parlamentsklub der ÖVP sowie als Marketingverantwortliche bei Ankerbrot. Im Juni 2011 schloss Birgit Steurer den Masters-Studienlehrgang „Kommunikation und Management“ an der Donau-Universität Krems ab.

Im Bereich Programm leitet Leila Mahdavian seit 2007 den Bereich „Unterhaltung“. Sie unterstützt Programmchef Mag. Ralph Waldhauser in den Bereichen Moderationsausbildung und On Air-Promotion. Sie moderiert seit Juli 2004 die Sendung „Wien am Vormittag“. Davor arbeitete sie als Moderatorin bei Antenne Wien.

Mag. Cornelia Schaupp ist seit der Gründung bei Radio Arabella 92,9 beschäftigt. Sie studierte Publizistik und Kommunikationswissenschaft der Universität Wien. Sie arbeitete als Tutorin des Universitätsradios, beim Radio Dienst in München, bei Ö1, Life Radio in Linz und Radio Energy in Wien. Sie ist als Chefin vom Dienst maßgeblich für die redaktionelle Planung und Gestaltung zuständig und koordiniert sowohl die Nachrichten- als auch die Beitragsredaktion von Radio Arabella 92,9.

Ebenfalls Chef vom Dienst ist Christian Rupp, der bereits seit 2003 bei Radio Arabella 92,9 als Nachrichtenredakteur und Reporter beschäftigt ist.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Radio Arabella GmbH erklärt, die für den laufenden Sendebetrieb anfallenden Kosten und die für den Sendebetrieb allfälligen Investitionen aus eigenen Mitteln zu erwirtschaften. Bereits im vierten Geschäftsjahr nach Sendestart im Jahr 2001 ist es gelungen, einen Jahresüberschuss zu erwirtschaften. Seither werden Gewinne erzielt. Das Studio und die technischen Anlagen sind am letzten Stand, so dass in naher Zukunft keine größeren Investitionen zu erwarten sind. Die Gesellschaft ist zur Gänze eigenfinanziert. Das Eigenkapital liegt bei etwa 80 %, es wird allerdings noch Jahre dauern bis das von den Gesellschaftern zur Verfügung gestellte Eigenkapital "zurückverdient" wird.

Die Radio Arabella GmbH hat eine Planrechnung für die Jahre 2011 bis 2015 vorgelegt und geht jeweils von einem positiven Betriebsergebnis in der Höhe zwischen EUR 719.000,- (2011) bis EUR 1.110.000,- (2015) aus. Die Einnahmen werden überwiegend aus Werbeeinnahmen erzielt; die Radio Arabella GmbH verweist in diesem Zusammenhang

darauf, dass sie laut Radiotest für das erste Halbjahr 2010 am Wiener Radiomarkt einen Marktanteil von 9 % und eine Tagesreichweite von 8,7 % erreicht und damit zu den reichweitenstärksten Sendern in Wien gehört. Sie geht für den genannten Zeitraum von Werbeerlösen (online und Radio) von jährlich EUR 3.185.000,- (2011) bis 3.827.000,- (2015) aus.

Organisatorische Voraussetzungen

Die Radio Arabella GmbH hat 40 Mitarbeiter, von denen zwei in der Programmleitung, 11,5 im Bereich Nachrichten, Redaktion und online und 8,5 im Bereich Moderation tätig sind. Der Bereich Verkauf (der in der Media Sales GmbH angesiedelt ist) hat sieben, die Bereiche Geschäftsführung/Verwaltung, Promotion/Marketing/Event und Hörserservice Empfang jeweils drei Mitarbeiter; der Bereich Produktion, Technik/EDV/IT wird von zwei externen Mitarbeitern besorgt. Es stehen ein eigenes Sendestudio sowie ein Ersatzstudio, welches auch als Produktionsraum verwendet wird, sowie redaktionelle Schnittplätze am Unternehmenssitz zur Verfügung.

Technisches Konzept

Das von der Radio Arabella GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Zum Versorgungsgebiet „Tulln und Göttweig“, für das die Radio Arabella GmbH ebenfalls eine Zulassung besitzt, bestehen sowohl eine punktuelle Verbindung als auch geringfügige Überschneidungen; diese sind aber technisch unvermeidbar (spill over).

Das Versorgungsgebiet „Traunviertel“ (früher: „Linz 96,7 MHz“) der Privatrado Arabella GmbH & Co KG ist, ebenso wie das Versorgungsgebiet "Stadt Salzburg 102,5 MHz" der Arabella Privatrado GmbH, das Versorgungsgebiet "Nördliches Mostviertel" der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG und das Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ der Vorarlberger Regionalradio GmbH, auf Grund der geographischen Entfernung zum Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ vollständig entkoppelt.

2.4. Stellungnahme der Wiener Landesregierung

In ihrer Stellungnahme vom 24.09.2010 führt die Wiener Landesregierung aus, dass aus Gründen der ökonomischen Vernunft und Fairness jeweils die derzeitigen Lizenzinhaber bzw. deren Rechtsnachfolger wieder berücksichtigt werden sollen, weshalb sich die Wiener Landesregierung für eine Vergabe des Versorgungsgebiets „Wien 92,9 MHz“ an die Radio Arabella GmbH ausspricht.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen sowie aus den zitierten Akten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, der KommAustria und des BKS. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch. Die Feststellungen zu den Reichweiten und Auflagen von Kurier und Kronen Zeitung, Vorarlberger Nachrichten und Neue Vorarlberger Tageszeitung ergeben sich aus der Mediaanalyse 2010 des Vereins Arbeitsgemeinschaft Media-Analysen sowie den Daten der Österreichischen Auflagekontrolle (ÖAK) für das Jahr 2010. Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amt sachverständigen Ing. Albert Kain vom 14.12.2010, KOA 1.700/10-009.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung am 22.06.2010 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at> das Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ bzw. der diesem Versorgungsgebiet zugeordneten Übertragungskapazität „WIEN 4 (Donauturm) 92,9 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G ausgeschrieben.

4.2. Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 23.08.2010 um 13:00 Uhr. Beide Anträge langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege.

Im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z. 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.

Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G lautet:

*„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.
(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in*

Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet:

„§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und

3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.
- (4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,
1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.
- Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.
- (5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

4.3.1. Zu den §§ 7 und 8 PrR-G

Beide Antragstellerinnen haben ihren Sitz jeweils in Österreich. Auch die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer der antragstellenden Gesellschaften sind entweder österreichische oder deutsche Staatsbürger bzw. haben ihren Sitz in Österreich oder in Deutschland. Keine der beiden Antragstellerinnen ist als Aktiengesellschaft organisiert, bei keiner Antragstellerin liegen Treuhandverhältnisse vor.

Weiters liegt bei keiner der beiden Antragstellerinnen ein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

4.3.2. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

Hinsichtlich des Antrages der 92.9 Hit FM Radio GmbH ist Folgendes auszuführen:

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 zweiter Satz PrR-G dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person oder Personengesellschaft gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über eine Beteiligung von mehr als 25 % der Kapitalanteile verfügt. Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbands dürfen gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G denselben Ort des Bundesgebiets, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird praktisch zu Gänze bereits von der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. im Rahmen der dieser erteilten bundesweiten Zulassung versorgt. Es kommt somit zwischen dem Versorgungsgebiet der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. und jenem der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu einer flächendeckenden Doppelversorgung. Die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an einen Antragsteller, der in einem gesellschaftsrechtlichen Naheverhältnis mit der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. steht, wäre demnach vor dem

Hintergrund der Regelungen des § 9 PrR-G streng zu prüfen (vgl. zu einem im Wesentlichen gleichlautenden Zulassungsantrag der 92.9 Hit FM Radio GmbH betreffend das Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz“ den Bescheid des BKS vom 18.06.2007, GZ 611.076/0003-BKS/2007).

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. steht mit ihrer 100%igen Muttergesellschaft KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. und deren 100%iger Muttergesellschaft, der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG, in einem Medienverbund iSd § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G, da die an der jeweiligen Tochtergesellschaft gehaltenen Anteile jeweils mehr als 25 % der Kapitalanteile ausmachen. Die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG hält jedoch nicht nur mittelbar (über die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H.) 100 % an der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., sie ist weiters auch zu 24,9 % direkt an der 92.9 Hit FM Radio GmbH beteiligt.

Die Anteile der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG an der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. werden nicht unmittelbar gehalten und der Kapitalanteil der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG an der 92.9 Hit FM Radio GmbH überschreitet den durch § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G eingezogenen Schwellenwert von 25 % gerade nicht, sodass der Ausschlussgrund der Doppelversorgung gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G durch zwei einer Person „unmittelbar zuzurechnenden“ Zulassungen im selben Versorgungsgebiet nicht verwirklicht wird. Der Gesetzgeber hat in § 9 Abs. 3 PrR-G ausdrücklich die Doppelversorgung durch Personen desselben Medienverbundes zugelassen und lediglich jene Fälle ausgeschlossen, in denen sich dieselbe Person gleichzeitig unmittelbar und zu mehr als 25 % an Hörfunkveranstaltungen beteiligt, deren Versorgungsgebiete sich überschneiden (Erl RV 401 BlgNR XXI GP, S 17).

Festzuhalten ist jedoch:

- 1) Würde die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG einen um nur 0,2 % höheren Anteil an der 92.9 Hit FM Radio GmbH halten, hätte sie damit mehr als 25 % der Kapitalanteile an derselben, sodass die 92.9 Hit FM Radio GmbH demselben Medienverbund iSd § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G wie die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. angehören würde.
- 2) Wäre die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG weiters direkt an der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. beteiligt, anstatt eine 100%ige Tochtergesellschaft zwischenschalten, wären an ihre Beteiligungen an der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. und der 92.9 Hit FM Radio GmbH die wesentlich restriktiveren Konsequenzen des § 9 Abs. 1 PrR-G (anstelle jener des § 9 Abs. 3 PrR-G) zu knüpfen, sodass bereits die Doppel-, und nicht erst die Dreifachversorgung desselben Orts des Bundesgebiets durch diesen Medienverbund dazu führen würde, dass der gegenständliche Antrag der 92.9 Hit FM Radio GmbH gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G abzuweisen wäre. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass die Erläuterungen zur Regierungsvorlage den Grund für die – in einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise nicht unmittelbar einleuchtende – Differenzierung zwischen mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen nicht ausdrücklich anführen (Erl RV 401 BlgNR XXI GP, S 17), und insbesondere bei einer Zwischenschaltung einer 100%igen Tochtergesellschaft ein Sachverhalt verwirklicht wird, der sehr nahe an dem im § 9 Abs. 1 PrR-G verpönten Sachverhalt liegt.

Zusammenfassend würde somit eine um lediglich 0,2 % höhere Beteiligung der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG an der 92.9 Hit FM Radio GmbH und eine unmittelbare anstatt einer (über eine 100%ige

Tochtergesellschaft erfolgende) mittelbaren Beteiligung der Gesellschaft an der KRONE HIT Radio Betriebs GmbH. dazu führen, dass der gegenständliche Antrag der 92.9 Hit FM Radio GmbH gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G abzuweisen wäre. Die 92.9 Hit FM Radio GmbH entgeht dieser Rechtsfolge aufgrund der geschilderten Beteiligungskonstruktion „gerade noch“.

Da die 92.9 Hit FM Radio GmbH nach dem Gesagten keinem Medienverbund im Sinne der § 9 Abs. 2 und 3 jeweils iVm Abs. 4 angehört, liegt keine Konstellation im Sinne dieser Vorschriften vor.

Die Radio Arabella GmbH verfügt neben ihrer am 20.06.2011 auslaufenden aktuellen Zulassung für das Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ über eine weitere Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Tulln und Göttweig“. Dieses Versorgungsgebiet weist mit dem ausgeschriebenen Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ zwar sowohl eine punktuelle Verbindung als auch geringfügige Überschneidungen auf; diese sind aber technisch unvermeidbar (spill over). Die Versorgungsgebiete der mit der Radio Arabella GmbH im Sinne des § 9 Abs. 1 iVm Abs. 4 PrR-G verbundenen Zulassungsinhaberinnen („Traunviertel“ der Privatrado Arabella GmbH & Co KG, "Stadt Salzburg 102,5 MHz" der Arabella Privatrado GmbH, "Nördliches Mostviertel" der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG und „Vorarlberg“ der Vorarlberger Regionalradio GmbH) sind auf Grund der geographischen Entfernung zum Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ vollständig entkoppelt.

Unter Einrechnung aller in den Versorgungsgebieten dieses Medienverbundes technisch erreichbaren Einwohner würden im Fall einer Zuordnung des Versorgungsgebietes „Wien 92,9 MHz“ an die Radio Arabella GmbH die Grenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G bei weitem nicht erreicht. Da Überschneidungen zwischen den Versorgungsgebieten der Mitglieder des Medienverbundes und dem ausgeschriebenen Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ auf Grund der großen Entfernungen nicht bestehen, ist auch eine Konstellation gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G iVm § 9 Abs. 4 PrR-G nicht denkbar.

Bei keiner der Antragstellerinnen liegt somit ein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

4.3.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahren trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Mayer*, Verwaltungsverfahrensrecht⁸, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Abtragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge "glaubhaft zu machen" ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 16.12.2008, ZI. 2008/11/0170, mwN).

Die an dieser Stelle von der Behörde vorzunehmende Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung auf Grund der Vorbringen der Antragsteller hindert nicht daran, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im

Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G einzubeziehen (vgl. BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Beide Antragstellerinnen haben im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf bestehende Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk bzw. auf die bestehende Erfahrung aus ihren bisherigen Tätigkeiten verwiesen bzw. führen jeweils Personen an, die an bestehenden Hörfunkprogrammen federführend mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der Zulassungen dieser Antragsteller das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen (allenfalls nach § 19 Abs. 2 Regionalradiogesetz) glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erfüllt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist.

Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines (allenfalls auch weiteren) Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Die 92.9 Hit FM Radio GmbH verfügt dadurch, dass sie bereits drei Jahre lang ein Privatrado in Wien veranstaltet hat, sowie über die mittelbare Beteiligung ihres 24,9 %-Gesellschafters an der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., welche Inhaberin einer bundesweiten terrestrischen Hörfunkzulassung ist und unter anderem auch Wien versorgt, über konkrete Erfahrungen mit der Veranstaltung von Privatrado in Wien. Vor dem Hintergrund der bestehenden Gesellschaftsstruktur – insbesondere auch der 100 %-Stifterin der Kurzwelle Privatstiftung, der KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG. –, der geplanten Kooperationen mit der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., dem Umstand, dass der Geschäftsführer der Antragstellerin auch einer der Geschäftsführer der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist, und dem bereits bestehenden Studio, steht die fachliche und organisatorische Kompetenz der Antragstellerin außer Zweifel. In finanzieller Hinsicht bewirken die umfangreichen Kooperationen mit der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ein gewisses Einsparungspotential seitens der 92.9 Hit FM Radio GmbH. Nichtsdestotrotz benötigt die 92.9 Hit FM Radio GmbH – insbesondere aufgrund eines umfangreichen, 35-köpfigen Programmteams – insgesamt etwa 46 Mitarbeiter und rechnet daher mit dementsprechend hohen Personalkosten. Insgesamt ist jedoch aufgrund der Gesellschafterstruktur und des nachvollziehbaren Finanzplans, nach welchem ein positives Ergebnis im dritten Betriebsjahr erreicht werden kann, sowie der vorgelegten Finanzierungszusage der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auch die finanzielle Eignung der 92.9 Hit FM Radio GmbH glaubhaft.

Die Radio Arabella GmbH sendet im gegenständlichen Versorgungsgebiet seit zehn Jahren ein 24 Stunden Vollprogramm. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache und unter Einbeziehung der dadurch gewonnenen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass die Radio Arabella GmbH bzw. ihre Mitarbeiter die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms auch für weitere zehn Jahre erbringen. Die Radio Arabella GmbH legte zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen eine Planrechnung für die Jahre 2011 bis 2015 vor; darin geht sie jeweils von positiven Betriebsergebnissen aus. Die Einnahmen werden überwiegend aus Werbeeinnahmen erzielt, wobei die Radio Arabella GmbH in diesem Zusammenhang darauf

verweist, dass sie laut Radiotest für das erste Halbjahr 2010 am Wiener Radiomarkt einen Marktanteil von 9 % und eine Tagesreichweite von 8,7 % erreicht und damit zu den reichweitenstärksten Sendern in Wien gehört. Die Unterlagen scheinen insgesamt schlüssig und vermitteln den Eindruck einer realistischen Einschätzung der wirtschaftlichen Faktoren für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms durch die Radio Arabella GmbH in Wien.

Die KommAustria hat somit auch keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung der Radio Arabella GmbH, zumal sie diese auch in den vergangenen zehn Jahren unter Beweis gestellt hat.

4.3.4. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Beide Antragstellerinnen haben einen Entwurf ihres in Aussicht genommenen bzw. ihres bereits in Geltung stehenden Redaktionsstatuts vorgelegt. Weiters haben beide Antragstellerinnen ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

Somit erfüllen beide Antragstellerinnen die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

4.4. Stellungnahme der Wiener Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

§ 23 PrR-G lautet:

„§ 23. (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR, XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Wiener Landesregierung hat sich in ihrer Stellungnahme für eine Vergabe des Versorgungsgebiets „Wien 92,9 MHz“ an die Radio Arabella GmbH ausgesprochen und begründete dies im Wesentlichen damit, dass aus Gründen der ökonomischen Vernunft und Fairness die derzeitigen Lizenzinhaber bzw. deren Rechtsnachfolger wieder berücksichtigt werden sollten. Damit verweist die Wiener Landesregierung im Wesentlichen auf § 6 Abs. 2 PrR-G, wonach zu berücksichtigen ist, ob ein Antragsteller bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat.

Die Niederösterreichische Landesregierung hat im vorliegenden Verfahren keine Stellungnahme abgegeben.

4.5. Zum Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts –, bietet (vgl. etwa VfGH 25.09.2002, B 110/02 und die ständige Rechtsprechung des VwGH, zuletzt VwGH 18.2.2009, Zl. 2005/04/0104, 0034, 0145, mwN).

§ 6 PrR-G lautet:

„§ 6. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,

- 1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem*

geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und

2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

4.5.1. Kriterien für die Prognoseentscheidung nach § 6 Abs. 1 Z 1 und Z 2 PrR-G

Wie schon nach der Rechtslage aufgrund des Regionalradiogesetzes ist nach § 6 Abs. 1 PrR-G ein Kriterienraster mit Zielen und Beurteilungsvorgaben formuliert, den die Behörde im Sinn eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen hat (vgl. Erläuterungen zur RV zum Regionalradiogesetz, BGBl. Nr. 506/1993, 1134 BlgNR, XVIII. GP S. 15). Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl. I Nr. 2/1999 sowie durch die Schaffung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfGH 15.03.2001, B 2682/97, mwN).

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, der die im Gesetz angeführten Kriterien im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“ (vgl. etwa BKS 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003, BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Der BKS betont in seiner ständigen Spruchpraxis, dass es zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK bedarf. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des PrR-G die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. u.a. BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Die der Entscheidung zugrunde zu legenden Zielsetzungen des Privatradiogesetzes werden in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es also nicht mehr allein auf die Binnenpluralität, sondern vielmehr auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet insgesamt ankommt (Außenpluralität). Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Eines der

wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist folglich die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfGH 25.09.2002, B 110, 112 u. 113/02; VwGH 15.09.2004, ZI. 2002/04/0142).

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt. Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 1 2. Satzteil iVm Z 2 PrR-G) stellt somit darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist laut ständiger Spruchpraxis des BKS allerdings auch der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, die grundsätzlich eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes gestatten (vgl. etwa BKS 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001)

Dem § 6 Abs. 1 Z 1 letzter Fall PrR-G kommt – da es sich bei beiden beantragten Programmen um Vollprogramme handelt – im gegenständlichen Auswahlverfahren keine Bedeutung zu.

Wie der VfGH in seinem Erkenntnis vom 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02, festgehalten hat, ist die Auswahlentscheidung zudem auf Grundlage der §§ 5, 7, 8, 9, 16 und 17 PrR-G zu treffen.

4.5.2. Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G

Gelangt eine bestehende Zulassung zur Neuvergabe, so ist gemäß § 6 Abs. 2 PrR-G „auch“ zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu erteilende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat. Im Zuge der Novellierung des Privatradiogesetzes durch BGBl. I Nr. 97/2004 erfolgte eine Anpassung dieser Bestimmung dahingehend, dass nunmehr explizit normiert wird, dass im Rahmen dieser Beurteilung insbesondere auch darauf Bedacht zu nehmen ist, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass *„[die] Änderung bezweckt, der Tatsache der unbeanstandeten Ausübung des Sendebetriebs bei der Prüfung im Rahmen des von § 6 vorgegebenen Kriterienrasters stärkeres Gewicht zu verleihen“* (vgl. Erl. 430/A BlgNR, XXII. GP).

Allerdings räumt § 6 Abs. 2 PrR-G dem bisherigen Zulassungsinhaber keinen Anspruch auf neuerliche Zulassung ein; vielmehr handelt es sich lediglich um einen unter mehreren Gesichtspunkten für die Auswahlentscheidung. Daher kommt dem Umstand, dass der bisherige Inhaber der Zulassung diese entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat, keine vorrangige Bedeutung zu, sondern ist dieser Teil des variablen Beurteilungsschemas (vgl. hierzu VwGH, 21.04.2004, ZI. 2002/04/0006, 0034, 0145; VwGH, 15.09.2004, ZI. 2002/04/0142, jeweils allerdings noch zur Fassung des Abs. 2 leg. cit. vor der Novelle durch BGBl. I Nr. 97/2004).

In diesem Sinne hat der BKS ausgesprochen (BKS 21.04.2008, GZ 611.060/0003-BKS/2008), dass § 6 Abs. 2 PrR-G lediglich die Aussage trifft, *„dass im Falle der erneuten Ausschreibung einer Übertragungskapazität zwar kein Anspruch des bisherigen Zulassungsinhabers besteht, allerdings bei der vorzunehmenden Prognoseentscheidung berücksichtigt werden kann, inwieweit auf Grund der bisherigen Ausübung der Zulassung verlässlichere Annahmen im Hinblick auf die Kriterien nach § 6 Abs. 1 PrR-G getroffen werden können (vgl. jüngst VwGH 12. Dezember 2007, ZI. 2005/04/0107)“*.

Entscheidend für die Auswahlentscheidung ist also die Frage, inwieweit bei einem der Antragsteller eine verlässlichere Annahme im Hinblick auf die Gewährleistung der einzelnen Kriterien möglich ist. So gesehen kann sich die Berücksichtigung des Umstandes, dass bei einem der Betreiber, der die Zulassung bereits ausgeübt hat, eine stabilere Prognose möglich ist, auf die Bestimmung des § 6 Abs. 2 PrR-G stützen (vgl. zuletzt VwGH 29.10.2008, Zl. 2006/04/0155).

4.5.3. Auswahlentscheidung

Im Rahmen der Auswahlentscheidung sind die Vollprogramme der Radio Arabella GmbH und der 92.9 Hit FM Radio GmbH gegeneinander abzuwägen.

Die Radio Arabella GmbH ist die bisherige Zulassungsinhaberin im nunmehr neu zu vergebenden Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“. Das von ihr im Falle einer neuerlichen Zulassungserteilung beantragte Programm „Radio Arabella 92,9“, das im Wesentlichen dem derzeit im verfahrensgegenständlichen Gebiet ausgestrahlten Programm entspricht, ist als zur Gänze eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm konzipiert, das vor allem auf die Zielgruppe der 30- bis 59-Jährigen ausgerichtet ist. Das Musikprogramm soll aus englischsprachigen Oldies aus den 50er bis 80er Jahre, Oldies der Kategorie „Middle of The Road“, Austro-Pop, Austro-Alpenpop, romanischen Titeln (italienische Titel, französische Chansons), sowie Soft-AC Songs der letzten zwanzig Jahre bestehen; besonderes Augenmerk soll auf österreichische Interpreten, auch im Sinne einer Förderung junger Talente, gerichtet werden. Im Wortprogramm, dessen Anteil etwa 30 % betragen soll, sollen alle Facetten des öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens in allen 23 Bezirken der Stadt Wien und deren Umgebung aufgegriffen werden.

Ein derartiges privates Hörfunkprogramm ist im (gesamten) verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet – lässt man das von der Radio Arabella GmbH bisher verbreitete Programm außer Betracht – derzeit nicht vertreten. Das von der Radio Arabella GmbH geplante Programm unterscheidet sich sowohl hinsichtlich des Musikformats, wie auch betreffend das Wortprogramm, vor allem durch die starke Ausrichtung auf ein älteres Publikum (Zielgruppe der 30- bis 59-Jährigen), vom derzeitigen Angebot der vorhandenen Privatradioveranstalter.

Das Programm der Radio Arabella GmbH bietet somit im Hinblick auf außenplurale Aspekte ein hohes Maß an Meinungsvielfalt, da das im Versorgungsgebiet bestehende Angebot an privaten Programmen in programmlicher Hinsicht ergänzt bzw. erweitert wird. Zudem lässt das Radio Arabella GmbH vorgelegte Konzept auch ein vielfältiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programm erwarten. So räumt die Radio Arabella GmbH im Rahmen ihres 30%igen Wortanteils der lokalen und serviceorientierten Berichterstattung einen breiten Raum ein. Der Lokalbezug wird insbesondere durch regelmäßige Lokalnachrichten (montags bis freitags von 05:30 bis 18:30 Uhr sowie an Wochenende von 06:30 bis 12:30 jeweils zur halben Stunde), lokale Servicenachrichten (Wetter und Verkehr), Veranstaltungstipps, Berichterstattung aus dem Versorgungsgebiet sowie von Off-Air-Veranstaltungen hergestellt. Die lokale Berichterstattung wird von einer eigenen Newsredaktion im Versorgungsgebiet gestaltet und stützt sich unter anderem auf ein lokales Reporternetzwerk. Sie umfasst Ereignisse aus allen 23 Bezirken der Stadt Wien und deren Umgebung, insbesondere aus den Gebieten Bildung, Wissenschaft, Sport, Musik, Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Zeitgeschehen und Unterhaltung. Lokale Themen werden in Form von Interviews, Reportagen, Umfragen oder durch Hörerbeteiligung journalistisch aufbereitet. Das geplante Wortprogramm lässt daher auf eine besondere Berücksichtigung der Interessen im Verbreitungsgebiet schließen. Die Annahme, dass die Radio Arabella GmbH das geplante Programm auch tatsächlich veranstalten kann bzw. wird, stützt sich letztlich auch auf deren wirtschaftlich stabile Situation auf Grund der hohen Eigenkapitalausstattung der Antragstellerin, der Einbettung in die Unternehmensgruppe des

Vorarlberger Medienhauses sowie das Faktum, dass derartige regionale und lokale Inhalte schon bisher im Programm enthalten waren.

Das geplante Programm der 92.9 Hit FM Radio GmbH „news.talk 92,9“ ist ein – ebenfalls vollständig eigestaltetes – 24 Stunden Nachrichten-Programm inklusive Interviews, Live-Anrufershows, Diskussionssendungen und Votings. Angesprochen werden vor allem die Wirtschafts- und Politikinteressierten – eine als zu zwei Drittel männlich, hoch gebildet, städtisch, in gehobenen Berufen tätig und mit hoher Kaufkraft ausgestattet beschriebene Zielgruppe. Die 92.9 Hit FM Radio GmbH will durch dieses Radiokonzept neue Hörerschichten ansprechen und eine Lücke im Programmangebot in Wien schließen. Der Wortanteil im Programm beträgt nahezu 100 %.

Zunächst ist festzuhalten, dass das geplante Programm der 92.9 Hit FM Radio GmbH, ebenso wie das der Radio Arabella GmbH zu 100 % eigestaltet ist, sodass sich aus dem Kriterium der Eigengestaltung für keine der Bewerberinnen ein Vorteil ergibt.

Auch ein Programmkonzept wie das der 92.9 Hit FM Radio GmbH ist im verfahrensgegenständlichen Gebiet derzeit nicht vertreten, was auf den ersten Blick auf ein im Hinblick auf außenplurale Aspekte hohes Maß an Meinungsvielfalt gewährleistendes Konzept sprechen könnte. Auch betont die 92.9 Hit FM Radio GmbH, dass der hohe Wortanteil höhere Gewähr dafür bietet, dass eine Vielfalt von Meinungen im Programm ihren Niederschlag findet und weist damit auch auf eine starke innenplurale Komponente des beantragten Programms hin.

Die 92.9 Hit FM Radio GmbH meint in diesem Zusammenhang, dass ihrem Konzept mit Sprachschwerpunkt, nämlich einem Wortanteil von annähernd 100 %, gegenüber allen Musikkonzepten der Vorzug zu geben sei. Nach Auffassung der KommAustria ist der 92.9 Hit FM Radio GmbH zwar grundsätzlich beizupflichten, dass ein höherer Wortanteil ein gewichtiges Indiz dafür ist, inwieweit ein Programm überhaupt meinungsbildend sein kann (vgl. etwa BKS 24.09.2007, GZ 611.144/0001-BKS/2007). Der BKS hat in seinem Bescheid vom 21.04.2008, GZ 611.060/0003-BKS/2008, jedoch in diesem Zusammenhang auch ausgesprochen, dass für ihn nicht zu erkennen sei, dass nach den Auswahlkriterien des § 6 PrR-G ein höherer Wortanteil zwingend zur Erteilung der Zulassung führen müsse, weil die bloße Gegenüberstellung des Anteils ohne Beurteilung des Inhalts keine spezifischen Rückschlüsse zulasse. Dass ein Programm sich von anderen unterscheidet, besagt nach der Judikatur des VwGH (Zlen. 2002/04/0006, 0034, 0145) „für sich noch nichts über die Bedeutung für die Vielfalt der durch Privatradios verbreiteten Meinungen“. Soweit die 92.9 Hit FM Radio GmbH in diesem Zusammenhang meint, „*lejs wäre realitätsfremd, zu vertreten, Meinung würde durch ein Musikformat ausgedrückt*“, ist ihr im übrigen die Rechtsprechung des BKS entgegenzuhalten, wonach im Zusammenhang mit der Frage des Beitrags zur Meinungsvielfalt durchaus auch das Musikformat eine Rolle spielen kann (vgl. zuletzt BKS 02.09.2010, GZ 611.056/0003-BKS/2009, mwN).

Hinzu kommt, dass unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BKS die Meinungsvielfalt nicht bloß bezogen auf das jeweilige Programm zu beurteilen ist, sondern es vielmehr auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet insgesamt ankommt; auch die Gesellschafterstruktur eines Veranstalters kann daher ein Indiz für die Meinungsvielfalt im Programm sein (vgl. BKS 01.07.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003). Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seiner Zulässigkeitsentscheidung vom 30.09.2010, Nr. 6754/05 (*92.9 Hit FM Radio GmbH gegen Österreich*) ausgesprochen, dass die Behörde, die über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk zu entscheiden hat, nicht willkürlich entscheidet oder über den ihr belassenen Beurteilungsspielraum hinausgeht, wenn sie bei der Beurteilung des Beitrags eines beantragten Programms zur Meinungsfreiheit auch die Gesellschaftsstruktur einer Zulassungswerberin und ihre gesellschaftsrechtlichen Verbindungen zu anderen Rundfunkveranstaltern und Printmedien einbezieht. Gerade diese Entscheidung ist im vorliegenden Fall insoweit von Bedeutung, als

sie in jenem Verfahren erging, in dem im Jahr 2001 der Rechtsvorgängerin der Radio Arabella GmbH im Auswahlverfahren gegenüber der 92.9 Hit FM Radio GmbH der Vorzug gegeben wurde (vgl. KommAustria 18.06.2001, KOA 1.700/01-022 und BKS 14.12.2001, GZ 611.172/007-BKS/2001).

In diesem Zusammenhang ist Folgendes zu berücksichtigen: Schon unter Punkt 4.3.2 dieses Bescheids wurde ausgeführt, dass der Gesetzgeber in § 9 Abs. 3 PrR-G ausdrücklich die Doppelversorgung durch Personen desselben Medienverbundes zugelassen und lediglich jene Fälle ausgeschlossen hat, in denen sich dieselbe Person gleichzeitig unmittelbar und zu mehr als 25 % an Hörfunkveranstaltern beteiligt, deren Versorgungsgebiete sich überschneiden, sowie dass somit eine um lediglich 0,2 % höhere Beteiligung der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG an der 92.9 Hit FM Radio GmbH und eine unmittelbare anstatt einer (über eine 100%ige Tochtergesellschaft erfolgende) mittelbaren Beteiligung der Gesellschaft an der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. dazu führen würden, dass der gegenständliche Antrag der 92.9 Hit FM Radio GmbH gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G abzuweisen wäre.

Die gesellschaftsrechtliche Struktur der Antragstellerin führt daher vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 9 PrR-G nicht dazu, dass ihr Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „Wien 92,9 MHz“ bereits deswegen abzuweisen ist. Die Ausschlussgründe des § 9 PrR-G besagen nur, dass eine bestimmte Medienkonzentration schlechthin nach dem PrR-G unzulässig ist; dies bedeutet aber nicht, dass nicht eine Medienkonzentration, die unterhalb der Schwellen des § 9 PrR-G liegt, dennoch in der rechtlichen Beurteilung zum Nachteil eines Antragstellers zu würdigen ist. Eine wesentliche Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern im selben Verbreitungsgebiet kann daher in jenen Fällen, wo diese zwar nach § 9 PrR-G grundsätzlich zulässig ist, bei Vorliegen entsprechend geeigneter anderer Zulassungswerber in der Auswahlentscheidung durchaus kritisch zu würdigen sein (vgl. BKS 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007, mwN). Eine wesentliche Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern im selben Verbreitungsgebiet ist im vorliegenden Fall aufgrund der Beteiligungen der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. – nämlich 24,9 % an der Antragstellerin und (durchgerechnet) 100 % an der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., der Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischem Hörfunk, welche auch das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbare Gebiet zur Gänze versorgt – gegeben. Schon dies spricht im Hinblick auf den Beitrag zur Meinungsvielfalt im gegenständlichen Versorgungsgebiet dagegen, der 92.9 Hit FM Radio GmbH gegenüber der Radio Radio Arabella GmbH, die – abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill-over) – weder selbst noch über verbundene Unternehmen an einem im mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet bereits empfangbaren Privatrundfunkveranstalter beteiligt ist, den Vorzug einzuräumen (vgl. wiederum BKS 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007 unter Verweis auf VwGH 17.12.2003, ZI. 2003/04/0136, und VwGH 15.09.2004, ZI. 2002/04/0142). An dieser Sichtweise vermag auch die von der 92.9 Hit FM Radio GmbH ins Treffen geführte Unabhängigkeit der Redaktion nicht zu ändern.

Ebenfalls Bedacht zu nehmen ist in diesem Zusammenhang auf gesellschaftsrechtliche Verflechtungen mit Inhabern von Tageszeitungen. Aus § 9 PrR-G ergibt sich, dass der Gesetzgeber – entsprechend dem Ziel der Sicherung der Meinungsvielfalt – wechselseitige Beteiligungen von Medieninhabern – wozu gemäß § 2 Z 6 PrR-G auch Inhaber von Tages- und Wochenzeitungen gehören – hintanhaltend wollte und daher nur in einem eingeschränkten Umfang erlaubt hat (vgl. VwGH 17.12.2003, ZI. 2003/04/0136, und VwGH 15.09.2004, ZI. 2002/04/0142). Die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG. und die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H., welche durchgerechnet je 50 % an der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG halten, sind gleichzeitig auch (über

eine je 50%ige Beteiligung an der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie auch als Kommanditisten) die Eigentümer der Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag Gesellschaft m.b.H. & Co Kommanditgesellschaft, welche Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber bzw. Diensteanbieter der österreichischen Tageszeitungen „Kronen Zeitung“ und „Kurier“ ist. Diese beiden Tageszeitungen kamen im Jahr 2010 gemeinsam auf eine Reichweite von 47 % der Personen ab 14 Jahre. Es ist daher davon auszugehen, dass die Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag Gesellschaft m.b.H. & Co Kommanditgesellschaft, welche aufgrund der Gesellschaftsstruktur mit der KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG. und der KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. und aufgrund von deren Beteiligungen an der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG auch mit der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. in einem Medienverbund iSd § 9 Abs. 4 PrR-G steht, bereits nicht unerheblichen Einfluss auf die Meinungsbildung der österreichischen Bevölkerung bzw. der Bevölkerung im gegenständlichen Versorgungsgebiet ausübt. Auch aus diesem Grund konnte nicht angenommen werden, dass die 92.9 Hit FM Radio GmbH – welche bei einer um nur 0,2 % höheren Beteiligung der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG ebenfalls Teil dieses Medienverbundes wäre – bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt bietet als die Radio Arabella GmbH, welche zwar ebenfalls gesellschaftsrechtliche Verflechtungen zu Printmedien hat, diese aber im gegenständlichen Versorgungsgebiet keinen signifikanten Marktanteil aufweisen.

Schließlich ist auch vor dem Hintergrund der geplanten Kooperationen mit der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., vor allem aber der personellen Zusammenhänge – Dr. Ernst Swoboda ist sowohl einer der Geschäftsführer der Antragstellerin, als auch Geschäftsführer der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. – trotz der vorgesehenen Trennung der Redaktionen nicht zu erwarten, dass die 92.9 Hit FM Radio GmbH die bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt bietet. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Rechtsprechung des VwGH zu verweisen, wonach die redaktionelle Trennung nicht dazu führt, dass die Verbindung von Medien nach der Eigentümerstruktur aus dem Gesichtspunkt der Meinungsvielfalt unbeachtlich wird. Dies ergibt sich ebenfalls schon aus § 9 PrR-G, wonach bestimmte wechselseitige Beteiligungen von Medieninhabern unabhängig davon verpönt sind, ob die Medien auch redaktionell verbunden sind (VwGH 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136)

Im Hinblick auf das Kriterium des Lokalbezuges ist darauf zu verweisen, dass im Zuge der Auswahlentscheidung zu berücksichtigen ist, dass einer Bewerbung umso mehr Chancen zukommen, je konkreter die Darstellung der geplanten Inhalte erfolgt (vgl. BKS 21.04.2008, GZ 611.060/0003-BKS/2008). Aus dem Antrag der 92.9 Hit FM Radio GmbH geht zwar hervor, dass sie beabsichtigt, ein Programm anzubieten, in welchem (unter anderem) auch der Bezug zum Versorgungsgebiet hergestellt werden soll. Im Programmkonzept findet sich etwa der Hinweis, dass neben Österreich- und Weltnachrichten auch Nachrichten aus Wien sowie Wien-Wetter und Verkehrsmeldungen angeboten werden sollen, wobei aber der Umfang der Nachrichten mit Lokalbezug offen bleibt. In mehreren Sendungen sind Talk-Strecken vorgesehen, wobei aber ebenfalls offen bleibt, in welchem Maß hier lokale Themen angesprochen werden sollen. Darüber hinausgehend lässt sich aus dem vorgelegten Programmkonzept kein Lokalbezug erkennen; vielmehr liegt dem Programm – entsprechend der dargestellten Zielgruppe – in Teilen eine durchaus „internationale“ Ausrichtung zu Grunde (vgl. etwa sie Wetterinformationen zu den wichtigsten Business-Destinationen, oder die Finanz-Updates mit Live-Schaltungen zu den Börsen nach Frankfurt, London und New York). Der Radio Arabella GmbH ist es im Unterschied dazu – wie schon weiter oben dargestellt – gelungen, das generelle Bekenntnis zu umfangreicher Lokalberichterstattung durch die Darstellung konkreter Inhalte zu untermauern. So sollen etwa in der Sendung „Klartext für Wien“ aktuelle Geschehnisse aus Wien und Umgebung journalistisch aufgearbeitet werden, wobei auch die Hörer zu Wort kommen sollen; Lokalnachrichten sollen montags bis freitags von 05:30 bis 18:30 Uhr sowie an Wochenende von 06:30 bis 12:30 jeweils zur halben Stunde mit bis zu vier Meldungen regelmäßig gesendet werden; es

werden Konzerte im Versorgungsgebiet veranstaltet, deren Mitschnitte am folgenden Tag im Radio übertragen werden. Vergleichsweise konkrete Inhalte können dem Antrag der 92.9 Hit FM Radio GmbH nicht entnommen werden.

Die Prognose der KommAustria kann nach der Rechtsprechung des BKS zu Recht zu Gunsten eines Antragstellers ausfallen, wenn es diesem im Sinne des „Beauty contest“ nach § 6 PrR-G gelungen ist, sein Konzept durch überzeugende Angaben konkret zu präsentieren (vgl. BKS 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007). Die Darstellung vergleichsweise konkreterer Sendungsinhalte lässt daher eine verlässlichere Prognose im Hinblick auf den Umfang des tatsächlich verwirklichten Lokalbezugs im Programm der Radio Arabella GmbH zu.

Hinzu tritt, dass es der 92.9 Hit FM Radio GmbH schließlich nach Auffassung der KommAustria auch nicht gelungen ist darzulegen, dass beurteilt im Lichte des § 6 Abs. 2 PrR-G mit ihr eine Bewerberin zur Verfügung stünde, die es gerechtfertigt erscheinen lassen würde, im vorliegenden Fall einem neuen Bewerber die Chance zu eröffnen, anstatt einen seit knapp zehn Jahren etablierten Hörfunkbetrieb fortzusetzen (vgl. BKS 01.09.2008, GZ 611.011/0005-BKS/2008). Zwar kann die Radio Arabella GmbH auf keinen völlig unbeanstandeten Sendebetrieb verweisen. Die drei im Laufe der Zulassungsdauer von zehn Jahren festgestellten Rechtsverletzungen im Bereich der kommerziellen Kommunikation erweisen sich nach Art und Schwere jedoch als nicht besonders gravierend und vermögen daher die verlässlichere Prognose im Hinblick auf die Kriterien nach § 6 Abs. 1 PrR-G betreffend die Radio Arabella GmbH nicht zu erschüttern. Im vorliegenden Fall besteht daher keine Veranlassung, den Chancen eines neuen Teilnehmers größeres Gewicht beizumessen als der Kontinuitätsgewähr für den etablierten, weitestgehend ordnungsgemäß arbeitenden Veranstalter (vgl. die Erl. zur RV zur Vorgängerbestimmung in § 20 RRG, 1134 BlgNR, XVIII. GP).

Aus all diesen Erwägungen gelangt die KommAustria daher zu dem Ergebnis, dass gemäß § 6 PrR-G der Radio Arabella GmbH der Vorrang einzuräumen und dieser die Zulassung neuerlich zu erteilen war; der Antrag der 92.9 Hit FM Radio GmbH war daher gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 2 PrR-G abzuweisen. Bei diesem Ergebnis der Abwägung aller gesetzlichen Auswahlkriterien war auf das Vorbringen der 92.9 Hit FM Radio GmbH, wonach in der Entscheidungspraxis der Regulierungsbehörden sehr wohl Zulassungswerber, die mit anderen Medienunternehmen verbunden sind, zum Zug kämen, nicht weiter einzugehen.

4.6. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die bestehende Zulassung für das Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ endet mit 20.06.2011, sodass die verfahrensgegenständliche Zulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 21.06.2011 erteilt wird.

4.7. Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung

genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.8. Versorgungsgebiet, Übertragungskapazität und Bewilligung der Funkanlage

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Entsprechend war die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „Wien 4 (Donauturm) 92,9 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen und nach § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 die entsprechende Bewilligung für die Funkanlage zu erteilen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet im Wesentlichen die Bundeshauptstadt Wien sowie in Teilen die Bezirke Gänserndorf, Wien-Umgebung, Bruck an der Leitha, Mödling, Eisenstadt Umgebung, Baden, Wiener Neustadt Umgebung, Korneuburg und Mistelbach.

4.9. Auflagen in technischer Hinsicht

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass kein Koordinierungsverfahren hinsichtlich der in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität abgeschlossen ist. Daher kann für diese Übertragungskapazität derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

4.10. Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,–.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

4.11. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 64 Abs. 1 AVG haben rechtzeitig eingebrachte Berufungen aufschiebende Wirkung; die aufschiebende Wirkung kann jedoch gemäß § 64 Abs. 2 AVG ausgeschlossen werden, wenn die vorzeitige Vollstreckung im Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Die derzeit von der Radio Arabella GmbH ausgeübte Zulassung endet am 20.06.2011 durch Zeitablauf. Im Falle einer Berufung gegen den vorliegenden Bescheid wäre daher mit Ablauf dieses Tages der Sendebetrieb einzustellen und könnte erst wieder aufgenommen werden, wenn eine rechtskräftige Berufungsentscheidung vorliegt. Sollte eine allfällige Berufungsentscheidung die Zulassung an die Radio Arabella GmbH bestätigen, wäre jedoch bis dahin ein bedeutender, nicht wieder gutzumachender wirtschaftlicher Nachteil durch die Unterbrechung des Sendebetriebs eingetreten, sodass die vorzeitige Vollstreckung dieses Bescheides im Interesse der Radio Arabella GmbH dringend geboten erscheint. Auch die Interessen des anderen Antragstellers stehen dem nicht entgegen: Sollte die mit diesem Bescheid erteilte Zulassung im Rechtsmittelverfahren behoben und rechtskräftig dem anderen Zulassungswerber erteilt werden, so entsteht diesem durch die bis zur Aufhebung ausgeübte Zulassung kein Nachteil.

Auch der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs. 7 und 8 PrR-G ergibt. Es besteht daher auch öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung, sodass der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Berufung, wie in Spruchpunkt 8 verfügt, auch im Interesse des öffentlichen Wohles iSd § 64 Abs. 2 AVG dringend geboten ist.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 11. April 2011

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Radio Arabella GmbH, z.Hd. Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/15, 1010 Wien, **per RSb**
2. 92.9 Hit FM Radio GmbH., z.Hd. Ebert Huber Liebmann Rechtsanwälte GmbH, Tuchlauben 11, 1010 Wien, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

1. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, **per E-Mail**
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
3. RFFM **im Hause**
4. Amt der Wiener Landsregierung, **per E-Mail**
5. Amt der Niederösterreichischen Landsregierung, **per E-Mail**

Beilage 1 zu KOA 1.700/11-006

1	Name der Funkstelle	WIEN 4																																																																																																																																		
2	Standort	Donauturm																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Radio Arabella GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	Radio Arabella GmbH																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	92,90																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Arabella 92,9																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E24 48		48N14 27	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	160																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	242																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	33,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	34,5																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-18,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	M																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">10</td> <td style="width: 10%;">20</td> <td style="width: 10%;">30</td> <td style="width: 10%;">40</td> <td style="width: 10%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>22,5</td> <td>21,5</td> <td>19,5</td> <td>19,5</td> <td>21,5</td> <td>21,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>22,5</td> <td>21,5</td> <td>19,5</td> <td>19,5</td> <td>21,5</td> <td>21,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>22,0</td> <td>21,5</td> <td>19,5</td> <td>19,0</td> <td>19,5</td> <td>23,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>22,0</td> <td>21,5</td> <td>19,5</td> <td>19,0</td> <td>19,5</td> <td>23,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>25,5</td> <td>27,5</td> <td>29,0</td> <td>30,0</td> <td>30,5</td> <td>31,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>25,5</td> <td>27,5</td> <td>29,0</td> <td>30,0</td> <td>30,5</td> <td>31,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>31,5</td> <td>31,0</td> <td>31,0</td> <td>31,0</td> <td>31,0</td> <td>30,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>31,5</td> <td>31,0</td> <td>31,0</td> <td>31,0</td> <td>31,0</td> <td>30,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>30,0</td> <td>29,0</td> <td>28,5</td> <td>28,5</td> <td>29,0</td> <td>29,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>30,0</td> <td>29,0</td> <td>28,5</td> <td>28,5</td> <td>29,0</td> <td>29,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>29,0</td> <td>28,5</td> <td>27,5</td> <td>26,5</td> <td>25,5</td> <td>24,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>29,0</td> <td>28,5</td> <td>27,5</td> <td>26,5</td> <td>25,5</td> <td>24,5</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	22,5	21,5	19,5	19,5	21,5	21,5	dBW V	22,5	21,5	19,5	19,5	21,5	21,5	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	22,0	21,5	19,5	19,0	19,5	23,5	dBW V	22,0	21,5	19,5	19,0	19,5	23,5	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	25,5	27,5	29,0	30,0	30,5	31,0	dBW V	25,5	27,5	29,0	30,0	30,5	31,0	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	31,5	31,0	31,0	31,0	31,0	30,5	dBW V	31,5	31,0	31,0	31,0	31,0	30,5	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	30,0	29,0	28,5	28,5	29,0	29,0	dBW V	30,0	29,0	28,5	28,5	29,0	29,0	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	29,0	28,5	27,5	26,5	25,5	24,5	dBW V	29,0	28,5	27,5	26,5	25,5	24,5
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	22,5	21,5	19,5	19,5	21,5	21,5																																																																																																																														
dBW V	22,5	21,5	19,5	19,5	21,5	21,5																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	22,0	21,5	19,5	19,0	19,5	23,5																																																																																																																														
dBW V	22,0	21,5	19,5	19,0	19,5	23,5																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	25,5	27,5	29,0	30,0	30,5	31,0																																																																																																																														
dBW V	25,5	27,5	29,0	30,0	30,5	31,0																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	31,5	31,0	31,0	31,0	31,0	30,5																																																																																																																														
dBW V	31,5	31,0	31,0	31,0	31,0	30,5																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	30,0	29,0	28,5	28,5	29,0	29,0																																																																																																																														
dBW V	30,0	29,0	28,5	28,5	29,0	29,0																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	29,0	28,5	27,5	26,5	25,5	24,5																																																																																																																														
dBW V	29,0	28,5	27,5	26,5	25,5	24,5																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		A hex	C hex	56 hex																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal überregional	hex	hex	hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) TK-Leitung																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																														
22	Bemerkungen																																																																																																																																			